

Garagen-/Stellplatz/Tiefgaragenordnung (Fassung 2012)

Anlage 1 zum Garagen-/Stellplatz-/Tiefgaragen-Mietvertrag

1. Auf dem Garagen-/Stellplatzgelände erfolgt nur ein eingeschränkter Winterdienst. Diesbezüglich erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.
2. Verboten ist u.a.:
 - a) die Aufbewahrung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - b) die Aufbewahrung leerer Betriebsstoffbehälter, Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - c) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff und/ oder Öl verlieren.
 - d) in Garagen: das Rauchen, die Verwendung von Feuer und offenem Licht.
3. Die Fahrzeuge dürfen auf den Stellplätzen, dem dazugehörigen Grundstück und Zufahrten weder gewaschen noch repariert werden (Ausnahme Kleinstreparaturen).
4. Es darf nur im Schritt-Tempo ein- und ausgefahren werden. Zufahrtswege sind nur zum Zwecke der Ein- Und Ausfahrt zu benutzen. Jeglicher Aufenthalt auf der Zufahrt ist zu vermeiden. Ausfahrten und Durchfahrten sind unbedingt freizuhalten.

Das Lagern von Gegenständen, insbesondere Abfall, auf dem Garagen-/Stellplatz ist nicht erlaubt.

5. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen. Bei kaltem Wetter dürfen sie nicht länger warmlaufen, als es zum Start erforderlich ist.

Ausprobieren und Laufen lassen der Motoren mit hoher Tourenzahl ist ausdrücklich untersagt, starkes Qualmen der Wagen zu vermeiden.

Ab 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen: Aus der erlaubten Nutzung entstehende Geräusche sind auf das mögliche Minimum zu reduzieren.

6. Unnötiges Signalgeben auf dem Grundstück und in den Durchfahrten ist verboten.
7. Ätzende oder säurehaltige Flüssigkeiten dürfen nicht in Entwässerungsanlagen gegossen werden.
8. Alle gemeintechnischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Feuerlöschpolizei und Bauaufsichtsbehörde sind zu beachten.
9. Der Stellplatz (nicht Garagenstellplatz) kann mit vorheriger Zustimmung des Vermieters vom Mieter dadurch kenntlich gemacht werden, dass ein Schild mit dem Kfz-Kennzeichen des Wagens des Mieters an gut sichtbarer Stelle angebracht wird, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Die Kosten trägt der Mieter.
10. Auf dem Stellplatz (nicht Garagenstellplatz) dürfen nur Pkw oder – maximal zwei – Motorräder abgestellt werden. Insbesondere Wohnmobile oder andere Fahrzeuge, deren Größe über den üblichen Umfang eines Pkw hinausgeht dürfen nur nach gesonderter Erlaubnis des Vermieters abgestellt werden.